

## Geschäftsordnung des interuniversitären NAWI Graz Geozentrums/Geocenters

Fassung vom 04.04.2016

### § 1 Präambel

Österreichweit einzigartig, wurde im Dezember 2015 aus dem Zusammenschluss von vier erdwissenschaftlichen und geotechnischen Instituten am Standort Graz das interuniversitäre NAWI Graz Geozentrum/Geocenter (NGC) gegründet. Das NGC wertet die Erdwissenschaften und Geotechnik in Graz und in der österreichischen Universitätslandschaft deutlich auf. Die Bündelung der Kompetenzen in der Grundlagenforschung und angewandten Forschung eröffnet Chancen für Kooperationen mit Wirtschaft und Forschungsinstitutionen und schafft eine wesentliche Basis für neue integrative Forschungsschwerpunkte. Für die Studierenden ergibt sich innerhalb eines gemeinsamen Campus ein breiteres und vertieftes Angebot an Lehre.

### § 2 Geltungsbereich

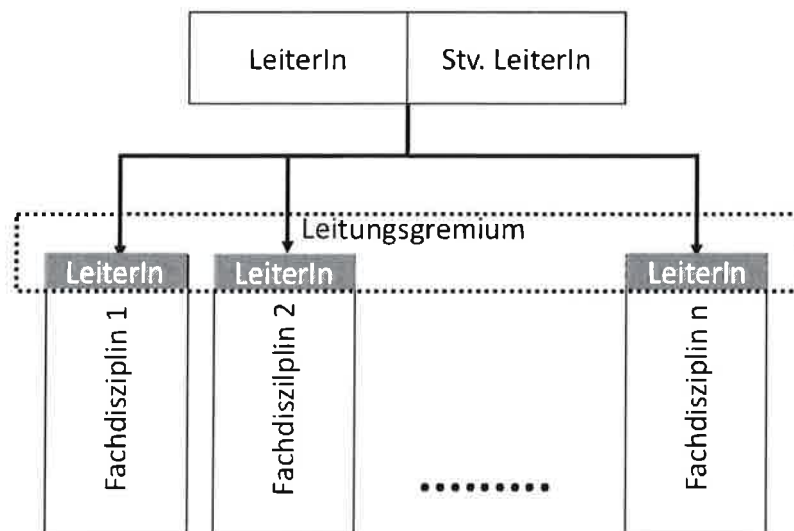
Diese Geschäftsordnung regelt die Grundsätze der Organisation des NGC und konkretisiert Befugnisse und Aufgaben der Leitungsorgane im Rahmen des gemeinsamen Aufbaus, Betriebs und der Weiterentwicklung des NGC.

### § 3 Struktur und Leitungsorgane des NGC

Das NGC besteht aus den in Anhang A aufgelisteten Instituten der TU Graz und dem Institut für Erdwissenschaften der Universität Graz. Die im nachfolgenden Organigramm dargestellten Fachdisziplinen (Anhang B) des NGC werden gebildet aus:

- Den beteiligten Instituten bzw. Fachdisziplinen der TU Graz und
- Dem Institut für Erdwissenschaften bzw. den Fachdisziplinen der Universität Graz

Die Organisationsstruktur des NGC ist aus der nachfolgenden Abbildung ersichtlich. Die Leitungsorgane des NGC sind die/der LeiterIn, die/der stellvertretende LeiterIn und das Leitungsgremium.



Die Fachdisziplinen des NGC verstehen sich als eigenverantwortliche Bereiche in Forschung, Projektumsetzung und in Bezug auf den wissenschaftlichen MitarbeiterInnenstab. Bis zum Bezug des gemeinsamen Gebäudes werden weitergehende Harmonisierungen und Verschränkungen angestrebt. Jeweils eingeworbene Projekte und Projektgelder werden durch die Fachdisziplinen autonom verwendet und verwaltet. Fachdisziplinen können in Arbeitsgruppen weiter untergliedert werden.

#### **§ 4 LeiterIn/stellvertretendeR LeiterIn - Aufgaben/Befähigung/Vollmacht**

- (1) Der/dem LeiterIn und der/dem stv. LeiterIn obliegt die operative Leitung des NGC nach Maßgabe der Gesetze, der Gründungserklärung und der Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die LeiterInnen nehmen Aufgaben wahr, die der Einrichtung, Organisation und der Weiterentwicklung des NGC dienen. Diese sind:
  - a. Interne Koordination und Verwaltung des NGC
  - b. Öffentliche Darstellung und Repräsentation des NGC
  - c. Koordination der Strategieentwicklung für den gemeinsamen Standort der Geowissenschaften in Graz unter Einbeziehung des wissenschaftlichen Beirats
  - d. Verantwortlichkeit für die Umsetzung der Bestimmungen gem. § 7 Gründungserklärung
  - e. Verantwortlichkeit für ein gemeinsames NGC Sachmittelbudget gem. § 6 Gründungserklärung. Das gemeinsame NAWI Graz Budget wird von der NAWI Graz Koordinationsbüro verwaltet.
  - f. Aufbau und Organisation einer gemeinsamen Koordinationsstelle für die Studierenden
  - g. Gemeinsame Planung und Antragstellung für Großgeräte
  - h. Planung von Bauvorhaben innerhalb des NGC
  - i. Koordination für die Erstellung von Entwicklungskonzepten für gemeinsame Nutzung und Adaptierung von Laboren
  - j. Abstimmung mit StudiendekanInnen über Organisation der Lehre in Bachelor-, Master und Doktoratsstudiengängen
  - k. Vorschläge zur Beschickung von Kommissionen, wie z.B. Berufungs- und Habilitationskommissionen
- (2) Die LeiterInnen tragen die gemeinsame Verantwortung für die Geschäftsführung. Eine Aufteilung von Aufgaben auf einzelne Personen kann einvernehmlich festgelegt werden und ist über den Weg des Leitungsgremiums an das NAWI Graz Steering Committee zu übermitteln und zu veröffentlichen (z.B. auf der Homepage des NGC).
- (3) Die Wirkungsbereiche der gem. UG vorgesehenen Gremien und Organen sind jedenfalls zu beachten. Gegebenenfalls hat im Vorfeld eine Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Gremium/Organ zu erfolgen.

- (4) LeiterIn und stv. LeiterIn sind vom Rektorat der jeweils entsendenden Universität mit der zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Vollmacht und Auftrag auszustatten. Diese Bevollmächtigungen und Beauftragungen sind im Mitteilungsblatt der Universität zu verlautbaren.

#### **§ 5 LeiterIn/stellvertretendeR LeiterIn - Zusammensetzung/Wahl/Funktionsperiode**

- (1) Das Leitungsgremium des NGC wählt eineN LeiterIn/stv. LeiterIn (von jeder Universität je eine Person) des NGC. Dieser Wahlvorschlag wird auf dem Dienstweg über die zuständigen DekanInnen den RektorInnen beider Universitäten übermittelt. Die Bestellung erfolgt durch die Rektorate.
- (2) Die Funktionsperiode von LeiterIn und stv. LeiterIn beträgt zwei Kalenderjahre. Die Wiederwahl ist möglich. Spätestens zwei Monate vor Ablauf der Funktionsperiode ist eine Neuwahl durchzuführen.
- (3) LeiterIn und stv. LeiterIn vertreten sich bei Abwesenheit wechselseitig.
- (4) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von LeiterIn oder stellvertretendeR LeiterIn hat für den Rest der Funktionsperiode eine neue Wahl zu erfolgen.

#### **§ 6 Aufgaben und Befugnisse des Leitungsgremiums**

- (1) Das Leitungsgremium setzt sich aus den wissenschaftlichen LeiterInnen der Fachdisziplinen des NGC zusammen. LeiterIn und stv. LeiterIn bilden gemeinsam den Vorsitz des Leitungsgremiums.
- (2) Die Aufgaben/Befugnisse des Leitungsgremiums umfassen:
  - a. Strategische Weiterentwicklung des NGC
  - b. Beratung von LeiterIn und stv. LeiterIn
  - c. Wahl bzw. Abberufung von LeiterIn/stv. LeiterIn
  - d. Einbringen von bzw. abstimmen über Anträge bei Sitzungen des Leitungsgremiums
  - e. Auf Antrag von zumindest drei Mitgliedern hat eine außerordentliche Sitzung des Leitungsgremiums einberufen zu werden.
  - f. Die jeweiligen Mitglieder des Leitungsgremiums sind weiters für die Organisation und Administration in der eigenen Fachdisziplin und die interne Kommunikation verantwortlich.
- (3) Das Leitungsgremium tagt mindestens einmal im Semester bzw. nach Bedarf nach Einberufung durch die Leitung. Das Präsenzquorum zur Abhaltung einer Sitzung beträgt 50 % der Mitglieder des Leitungsgremiums. Sollte trotz fristgerechter Einberufung der Sitzung das Präsenzquorum nicht erreicht werden, ist dies im Protokoll festzuhalten. Die Einladung zur Sitzung erfolgt per E-Mail durch LeiterIn oder stv. LeiterIn zumindest eine Woche vor dem geplanten Sitzungstermin unter Aussendung einer Tagesordnung und der

zugehörigen Unterlagen. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen, die durch das Leitungsgremium zu beschließen sind.

- (4) Die Entscheidungen des Leitungsgremiums sind mindestens mit einer 2/3 Mehrheit zu treffen. Eine Stimmübertragung innerhalb des Leitungsgremiums ist zulässig und hat schriftlich (z.B. per E-Mail) zu erfolgen. Ein Mitglied des Leitungsgremiums darf maximal zwei Stimmrechte ausüben. Abgestimmt wird in Sitzungen durch Handzeichen. Abstimmungen im Umlaufweg (z.B. via E-Mail) sind zulässig. Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren bzw. zu dokumentieren.

### **§ 7 Abberufung/vorzeitige Beendigung der Tätigkeit**

- (1) Die beiden RektorInnen sind berechtigt, die/den von ihnen eingesetzteN LeiterIn/stv. LeiterIn wegen grober Pflichtverletzung vorzeitig abzurufen.
- (2) Das Leitungsgremium kann die/den LeiterIn/stv. LeiterIn vor Ablauf der Funktionsperiode abberufen, wenn Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt werden, oder die Person nicht mehr in der Lage ist, ihre Pflicht zu erfüllen. Stimmübertragungen sind dabei unzulässig. Ein entsprechender Tagesordnungspunkt muss vor der Sitzung beantragt werden. Nach erfolgter Abberufung ist unverzüglich die Neuwahl gem. § 5 zum ehest möglichen Zeitpunkt anzuberaumen.

### **§ 8 Sitzungen/Beschlussfassung**

- (1) Die Beschlüsse des Leitungsgremiums sind durch die/den LeiterIn/stv. LeiterIn dem NAWI Graz Steering Committees zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Über jede Sitzung des Leitungsgremiums ist ein Ergebnisprotokoll zu verfassen. Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:
1. Bezeichnung als Protokoll
  2. Datum und Ort, Beginn und Ende der Sitzung
  3. die Namen der anwesenden Mitglieder des Leitungsgremiums
  4. die Namen der anwesenden Auskunftspersonen gemäß § 10
  5. die endgültige Tagesordnung
  6. alle Anträge und Beschlüsse
  7. eine kurze Begründung, sollte es die Bedeutung des Beschlusses erfordern.

Dem Protokoll sind jedenfalls Tischvorlagen sowie allfällige Anträge, Berichte, Anfragen als Beilagen beizufügen.

- (3) Die Reinschrift des Protokolls ist von der/dem SchriftführerIn innerhalb von zehn Werktagen anzufertigen und an die Mitglieder des Leitungsgremiums in elektronischer Form zu versenden.

- (4) Protokoll-Korrekturvorschläge sind innerhalb von sieben Kalendertagen nach Aussendung in elektronischer Form schriftlich bei der/dem SchriftführerIn einzubringen, ansonsten gilt das Protokoll als genehmigt.
- (5) Fristgerecht eingebrachte Protokoll-Korrekturvorschläge sind den Mitgliedern des Leitungsgremiums mit dem korrigierten Protokoll zur Kenntnis zu bringen oder gegebenenfalls in der nächsten Sitzung zu behandeln.
- (6) Die Originalprotokolle sind zusammen mit den Beilagen vom NAWI Graz Koordinationsbüro aufzubewahren und allenfalls der/dem NachfolgerIn in dieser Funktion zu übergeben.

### **§ 9 Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Dem Leitungsgremium steht ein externer wissenschaftlicher Beirat beratend zur Seite. Dieser umfasst drei in der erdwissenschaftlichen und geotechnischen Forschung international ausgewiesene Persönlichkeiten, die insbesondere in der Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Ziele und der Organisation des NGC sowie seiner Positionierung und Vernetzung im nationalen und internationalen Umfeld beraten und unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied des Leitungsgremiums ist berechtigt, einen Vorschlag für ein Mitglied des Wissenschaftlichen Beirat einzubringen. Die Auswahl ist im Leitungsgremium abzustimmen und über die/den LeiterIn/stv. LeiterIn dem NAWI Graz Steering Committee bekanntzugeben. Die Kontaktaufnahme mit den nominierten Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats erfolgt durch die/den LeiterIn/stv. LeiterIn.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat kommt zumindest ein Mal Jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Leitungsgremium zusammen. Diese wird vom der/dem LeiterIn/stv. LeiterIn des NGC einberufen.
- (4) Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können vom NAWI Graz Steering Committee auf Antrag von der/dem LeiterIn/stv. LeiterIn des NAWI Graz Geozentrums nach Beschluss durch das Leitungsgremium von ihren Aufgaben entbunden werden.

### **§ 10 Auskunftspersonen und / oder Fachleute**

Jedes Mitglied des Leitungsgremiums kann zu jeder Sitzung Auskunftspersonen beiziehen. Die Beziehung und die Namen von Auskunftspersonen sind den übrigen Mitgliedern des Leitungsgremiums vorab schriftlich anzukündigen.

### **§ 11 Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Die Geschäftsordnung sowie jede Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des NAWI Graz Steering Committees.
- (2) Die Anhänge sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung integraler Bestandteil der Geschäftsordnung.



## § 12 Veröffentlichung der Geschäftsordnung und Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung ist in der jeweils gültigen Fassung in den Mitteilungsblättern der TU Graz und der Universität Graz zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Werktag in Kraft.

Die Vorsitzenden des NAWI Graz Steering Committees:

VR Ao. Univ.-Prof. Dr. Renate Dworczak  
Vorsitzende

VR Univ.-Prof. Dr. Detlef Heck  
Stellvertretender Vorsitzender



## **Anhang A: NAWI Graz Geozentrum/Geocenter - Institute**

Das NAWI Graz Geozentrum/Geocenter besteht aus nachfolgenden Instituten:

- Institut für Angewandte Geowissenschaften (TU Graz)
- Institut für Felsmechanik und Tunnelbau (TU Graz)
- Institut für Bodenmechanik und Grundbau (TU Graz)
- Institut für Erdwissenschaften (Universität Graz)

## **Anhang B: Aus den in Anhang A genannten Instituten gebildete wissenschaftliche Fachdisziplinen des NAWI Graz Geozentrums und ihre Leiter**

Im NAWI Graz Geozentrum sind die nachfolgenden wissenschaftlichen Disziplinen eingerichtet. Nach der Angabe der Fachdisziplin ist der jeweilige Leiter angegeben, der Mitglied des Leitungsgremiums ist. Der Aufbau der Fachdisziplinen und ihrer Einrichtungen wird im Organisationsplan weiter konkretisiert.

- Mineralogie und Hydrogeochemie: Univ.-Prof. Dr. Martin Dietzel
- Ingenieurgeologie: Univ.-Prof. Dr. Daniel Scott Kieffer
- Bodenmechanik und Grundbau: Univ.-Prof. Dr. Roman Marte
- Felsmechanik und Tunnelbau: o. Univ.-Prof. Dr. Wulf Schubert
- Hydrogeologie: Univ.-Prof. Dr. Steffen Birk
- Petrologie und Geochemie: Ao. Univ.-Prof. Dr. Christoph Hauzenberger
- Geologie: Univ.-Prof. Dr. Walter Kurz
- Paläontologie und Stratigraphie: o. Univ.-Prof. Dr. Werner Piller